

Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

16. September 1939

Nummer 37

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (auschl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Einzelfragen bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Lohnabzug

Von Regierungsrat Dr. Oeffering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Mehrere Dienstverhältnisse,
3. Mitberdienende Ehefrau, Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte,
4. Auf der Lohnsteuerkarte vermerkte steuerfreie Beträge,
5. Abrundung,
6. Zusammentreffen laufender und sonstiger Bezüge,
7. Lohnsteuerbescheinigung.

1. Einführung

In dem Aufsatze „Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer“ in Nr. 36 der *DStZ* sind die Grundzüge des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer dargestellt. Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Lohnabzug ergeben sich gewisse Sonderfragen, die für die praktische Durchführung des Steuerabzugs von großer Bedeutung sind. Diese Sonderfragen werden in den folgenden Ausführungen behandelt.

2. Mehrere Dienstverhältnisse

Steht ein Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen oder bezieht er Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern, so erhält er § 14 *EStG* (§ 14 der Zweiten *EStDV*) gemäß eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte den folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen: Zweifundfünfzig RM monatlich, zwölf RM wöchentlich, zwei RM täglich, eine RM vierstündlich.“

Mit dieser Maßgabe ist für die Berechnung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlags jedes Dienstverhältnis für sich zu betrachten.

Es ist zweifelhaft geworden, wie sich dieser Hinzurechnungsvermerk auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auswirkt. Der Kriegszuschlag beträgt grundsätzlich 50 v. H. der Lohnsteuer. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer ist der tatsächliche Arbeitslohn um die auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Beträge zu erhöhen. Der erhöhte Arbeitslohn ist in die Lohnsteuertabelle einzuordnen. Aus der Lohnsteuertabelle ist dann die entsprechende Lohnsteuer abzulesen. Bei der Berechnung des Kriegszuschlags ist von der durch die Hinzurechnungsbeträge erhöhten Lohnsteuer auszugehen. Im Ergebnis hat deshalb ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsbetrag vermerkt ist, einen höheren Kriegszuschlag zu entrichten, als ein Arbeitnehmer, bei dem dies nicht zutrifft. Dieses Ergebnis ist gerechtfertigt. Durch die Hinzurechnung wird vermieden, daß einem Arbeitnehmer, der in mehreren Dienstverhältnissen steht, die in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten steuerfreien Beträge mehrmals zugerechnet werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer in Steuergruppe II hat eine zweite Lohnsteuerkarte, die den Hinzurechnungsvermerk enthält. Sein Arbeitslohn beträgt 300 RM monatlich. Für die Berechnung der Lohnsteuer ist von einem Arbeitslohn von $300 + 52 = 352$ RM auszugehen. Dieser Arbeitnehmer hat nach Stufe 22 der Lohnsteuertabelle eine monatliche Lohnsteuer von 39 RM und dementsprechend einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von $39 : 2 = 19,50$ RM zu entrichten. Würde der Hinzurech-

nungsvermerk auf seiner Lohnsteuerkarte fehlen, so würde der Arbeitnehmer nach Stufe 18 der Lohnsteuerabelle eine monatliche Lohnsteuer von 30,94 RM und dementsprechend einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von $30,94 : 2 = 15,47$ RM zu entrichten haben.

Der Hinzurechnungsbetrag ist auch noch in anderer Beziehung für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von Bedeutung. Nach § 1 der Ersten EStDV sind nämlich von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 RM monatlich, 54 RM wöchentlich, 9 RM täglich, 4,50 RM halbtäglich nicht übersteigt. Für die Frage, ob der Arbeitslohn diese Grenzen übersteigt, ist nicht von dem tatsächlichen Arbeitslohn des Arbeitnehmers auszugehen, sondern von dem um den Hinzurechnungsbetrag erhöhten Arbeitslohn.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer steht in zwei Dienstverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern. Auf seiner zweiten Lohnsteuerkarte ist der Hinzurechnungsvermerk enthalten. Der Arbeitslohn aus dem zweiten Dienstverhältnis beträgt monatlich 210 RM. Ohne den Hinzurechnungsbetrag würde der Arbeitslohn die Freigrenze für den Kriegszuschlag von 234 RM nicht übersteigen. Der Arbeitnehmer hätte daher keinen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Auszugehen ist aber von dem um den Hinzurechnungsbetrag erhöhten Arbeitslohn. Dieser beträgt $210 + 52 = 262$ RM und überschreitet daher die Freigrenze. Der Arbeitnehmer hat den Kriegszuschlag zu entrichten.

Das Ergebnis ist gerechtfertigt. Durch die Freigrenze von 234 RM werden nämlich auch die üblichen, erfahrungsgemäß jedem Arbeitnehmer entstehenden Werbungskosten und Sonderausgaben abgegolten. Würde der Arbeitslohn bei Berechnung der Freigrenze aus dem zweiten Dienstverhältnis nicht um den Hinzurechnungsbetrag erhöht werden, so würde diesem Arbeitnehmer ein verhältnismäßig zu hoher Betrag für Werbungskosten und Sonderausgaben zugewilligt werden. Diesem ungerechtfertigten Ergebnis wirkt es — wie bei der Lohnsteuer — entgegen, daß bei Ermittlung der Freigrenze bei einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis von dem um den Hinzurechnungsbetrag erhöhten Arbeitslohn auszugehen wird.

Der Hinzurechnungsbetrag ist auch von Bedeutung, wenn es sich um die Befreiung von Härten im Sinn von § 6 Absatz 2 der Ersten EStDV handelt. Nach dieser Vorschrift ist beim Lohnabzugsverfahren der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 RM monatlich, 54 RM wöchentlich, 9 RM täglich, 4,50 RM halbtäglich verbleibt. Diese Beträge sind so bemessen, daß durch sie die üblichen Werbungskosten und Sonderausgaben, die Arbeitnehmern erfahrungsgemäß zu entstehen pflegen, abgegolten sind. Dadurch werden die Arbeitnehmer ungefähr so gestellt, wie die veranlagten Steuerpflichtigen, denen ein Einkommen von mindestens 2400 Reichsmark verbleiben muß. Würden bei Anwendung dieser Härtevorschrift auf einen Arbeitnehmer im zweiten Dienstverhältnis die Hinzurechnungsbeträge außer Betracht bleiben, so würde — ähnlich wie im vorhergehenden Beispiel bei der Freigrenze — der zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben bestimmte Betrag mehrmals zugewilligt werden. Dieses Ergebnis wäre nicht gerechtfertigt. Deshalb ist bei Anwendung der Härtevorschrift im

§ 6 EStDV von dem um den Hinzurechnungsbetrag erhöhten Arbeitslohn auszugehen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II hat eine zweite Lohnsteuerkarte, die den Hinzurechnungsvermerk trägt. Sein Monatslohn aus dem zweiten Dienstverhältnis beträgt 240 RM. Die Lohnsteuer dieses Arbeitnehmers ist aus einem Arbeitslohn von $240 + 52 = 292$ Reichsmark in Höhe von 28,60 RM zu berechnen. Der Kriegszuschlag beträgt daher $28,60 : 2 = 14,30$ RM. Zieht man diesen Betrag von dem um den Hinzurechnungsbetrag erhöhten Arbeitslohn ab ($240 + 52 - 14,30$ RM), so verbleiben 277,70 RM. Durch den Abzug des Kriegszuschlags wird die Grenze von 234 RM nicht unterschritten. Der Kriegszuschlag ist in voller Höhe zu entrichten.

Es darf hier nicht etwa der Kriegszuschlag von 14,30 RM vom tatsächlichen Arbeitslohn (240 RM) abgezogen werden. In diesem Fall würde sich eine Unterschreitung der Grenze von 234 RM ergeben ($240 - 14,30 = 225,70$). Der Kriegszuschlag müßte dann auf 6 RM ermäßigt werden. Das wäre aber nicht gerechtfertigt.

3. Mitverdienende Ehefrau, Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

Die gleichen Grundsätze, die im Abschnitt 2 bei dem Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse anzuwenden sind, gelten auch, wenn es sich um eine Ehefrau handelt, die in einem Dienstverhältnis steht und nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt. Denn auf der Lohnsteuerkarte dieser Ehefrau ist — wie bei mehreren Dienstverhältnissen — der Hinzurechnungsvermerk über einen Betrag von 52 RM monatlich, 12 RM wöchentlich, 2 RM täglich, 1 RM vierstündlich enthalten. Die gleichen Grundsätze gelten auch bei schuldhafter Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 UStDV, § 37 der Zweiten UStDV). Auch in diesem Fall ist die Hinzurechnung eines Betrages von 52 RM monatlich zum Arbeitslohn vorgesehen.

4. Auf der Lohnsteuerkarte vermerkte steuerfreie Beträge

Sind auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers steuerfreie Beträge, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt, so ist zur Ermittlung der Lohnsteuer von einem um die steuerfreien Beträge verminderten Arbeitslohn auszugehen. Dieser verminderte Arbeitslohn ist in die Lohnsteuerabelle einzuordnen. Die sich ergebende Lohnsteuer bildet gleichzeitig die Grundlage des Kriegszuschlags. Dadurch wirken sich die steuerfreien Beträge unmittelbar auf die Höhe des Kriegszuschlags aus.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe III hat einen Monatslohn von 500 RM. Auf seiner Steuerkarte ist ein steuerfreier Betrag von 50 RM monatlich vermerkt. Die Lohnsteuer dieses Arbeitnehmers ist nach einem Arbeitslohn von $500 - 50 = 450$ RM aus Stufe 29 der Lohnsteuerabelle in Höhe von 38,48 RM abzulesen. Der Kriegszuschlag dieses Arbeitnehmers beträgt $38,48 : 2 = 19,24$ RM. Würde der steuerfreie Betrag nicht vom Arbeitslohn abgezogen werden, so würde sich eine monatliche Lohnsteuer von 46,80 RM und ein Kriegszuschlag von 23,40 RM ergeben. Das wäre aber nicht gerechtfertigt.

Die auf der Lohnsteuerkarte vermerkten steuerfreien Beträge sind auch für die Berechnung der Freigrenze von Bedeutung. § 1 der Ersten EStDV bestimmt, daß sich die allgemeinen Freigrenzen

(z. B. 234 RM monatlich) um die Beträge **erhöhen**, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind. Nur dadurch wird ein Arbeitnehmer mit besonderen Werbungskosten und Sonderausgaben im Ergebnis etwa so gestellt, wie ein veranlagter Steuerpflichtiger mit 2 400 RM Einkommen jährlich.

Für die praktische Anwendung, insbesondere beim Gebrauch von Tabellen ist es aber zweckmäßiger, den tatsächlichen Arbeitslohn für die Anwendung der Freigrenze um die steuerfreien Beträge zu vermindern. Das rechnerische Ergebnis ist grundsätzlich das gleiche. Der sich ergebende praktische Vorteil ist aber sehr bedeutsam.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II hat einen Monatslohn von 270 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag von monatlich 25 RM vorgelesen. Nach dem Wortlaut des § 1 der Ersten EStDV wäre die Freigrenze von 234 RM um 25 RM auf 259 RM monatlich zu erhöhen. Der Arbeitslohn von 270 RM übersteigt diese Freigrenze um 11 RM. Der Arbeitnehmer ist deshalb Kriegszuschlagspflichtig. Das gleiche Ergebnis wird erzielt, wenn man von dem Arbeitslohn (270 RM) den steuerfreien Betrag (25 RM) abzieht und den verbleibenden Betrag mit der allgemeinen, nicht erhöhten Freigrenze (234 RM monatlich) vergleicht. Es ergibt sich dann $270 - 25 = 245$; $245 - 234 = 11$ RM. Der Vorteil der letzteren Berechnungsart liegt darin, daß ohne weitere Prüfung die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag aus der Stufe 13 der Lohnsteuertabelle (Monatslohn von mehr als 234 bis 247 RM) abgelesen werden können.

Die auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers vermerkten steuerfreien Beträge sind auch von Bedeutung für den Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer mindestens verbleiben muß. Nach § 6 Absatz 2 der Ersten EStDV ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 RM monatlich usw. verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Auch hier empfiehlt es sich, aus praktischen Gründen und im Interesse der Verwendbarkeit von Tabellen statt einer Erhöhung des Mindestarbeitslohns um die steuerfreien Beträge eine **Verminderung** des tatsächlichen Arbeitslohns um diese Beträge vorzunehmen. Das rechnerische Ergebnis bleibt unverändert. Die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer wird dadurch aber sehr erleichtert.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe I hat einen Monatslohn von 250 RM. Wenn auf seiner Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 15 RM monatlich vermerkt ist, so ist dieser Betrag für die Berechnung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlags von dem Arbeitslohn abzuziehen. Es verbleibt ein Monatslohn von $250 - 15 = 235$ RM. Auf diesen Arbeitslohn entfällt eine Monatslohnsteuer von 27,04 RM und ein Kriegszuschlag von 13,52 RM. Nach Abzug des Kriegszuschlags von dem um den steuerfreien Betrag gekürzten Arbeitslohn würden dem Arbeitnehmer nur 221,48 RM verbleiben. Als Kriegszuschlag kann daher nur ein Betrag von 1 RM ($235 - 234 = 1$) erhoben werden.

Das Ergebnis ist rechnerisch das gleiche, wie wenn die Freigrenze von 234 RM um 15 RM auf 249 RM erhöht worden wäre. Auch in diesem Fall hätte nur ein Kriegszuschlag von $250 - 249 = 1$ RM erhoben werden können.

5. Abrundung

Der Arbeitslohn ist für die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, insbesondere auch für die Berechnung der Freigrenze und des Arbeitslohns, der einem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß (§ 6 der Ersten EStDV), nach den gleichen Vorschriften abzurunden wie für die Berechnung der Lohnsteuer. Nach § 32 Absatz 3 EStDV (§ 32 Absatz 3 der Zweiten EStDV) ist der Arbeitslohn in der folgenden Weise abzurunden:

wenn der Arbeitslohn 20 RM nicht übersteigt, auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,

wenn der Arbeitslohn 20 RM, aber nicht 100 RM übersteigt, auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,

wenn der Arbeitslohn 100 RM übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Dadurch erhöht sich praktisch die Freigrenze und der Betrag, der einem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, auf 234,99 RM bei einem Monatslöhner, auf 54,49 RM bei einem Wochenlöhner, auf 9,09 RM bei einem Tagelöhner und auf 4,59 RM bei einem Halbtageslöhner. Die Abrundung ist immer erst vorzunehmen, nachdem etwaige Hinzurechnungen oder Abzüge vom Arbeitslohn (Hinweis auf die Abschnitte 2, 3 und 4) vorgenommen sind.

Beispiele:

A. Ein Arbeitnehmer hat einen Monatslohn von 234,75 Reichsmark. Ein steuerfreier Betrag ist auf seiner Lohnsteuerkarte nicht vermerkt. Der Arbeitslohn ist für die Berechnung des Kriegszuschlags und der Freigrenze auf 234 RM abzurunden. Der Arbeitnehmer ist vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

B. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II hat einen Monatslohn von 235,60 RM. Ein steuerfreier Betrag ist auf seiner Lohnsteuerkarte nicht vermerkt. Der Arbeitslohn ist auf 235 RM abzurunden. Der Arbeitnehmer hat infolge Überschreitens der Freigrenze den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Der Kriegszuschlag würde an sich 50 v. H. der Lohnsteuer = $19,76 : 2 = 9,88$ RM betragen. Nach Abzug dieses Betrages von dem abgerundeten Arbeitslohn ($235 - 9,88 = 225,12$) würde die Grenze von 234 RM unterschritten werden. Als Kriegszuschlag kann daher nur ein Betrag von 1 RM ($235 - 234 = 1$) erhoben werden.

6. Zusammentreffen laufender und sonstiger Bezüge

Treffen bei einem Arbeitnehmer laufende Bezüge mit sonstigen, neben dem laufenden Arbeitslohn gewährten Bezügen im Sinn von § 35 EStDV (§ 35 der Zweiten EStDV) zusammen, so beträgt der Kriegszuschlag 50 v. H. der Lohnsteuer, die sich für die laufenden Bezüge aus der Lohnsteuertabelle und für die sonstigen Bezüge nach den besonderen Steuerjätzen des § 35 a. a. O. ergibt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe III mit einem am ersten jeden Monats im voraus zahlbaren laufenden Monatslohn von 300 RM erhält am 15. eines Kalendermonats ausnahmsweise wegen besonderer Tüchtigkeit eine Gratifikation von 100 RM. Ein steuerfreier Betrag ist auf seiner Lohnsteuerkarte nicht vermerkt. Die Lohnsteuer von dem laufenden Arbeitslohn beträgt 21,06 RM, der Kriegszuschlag 10,53 RM. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen (Gratifikation) beträgt 10 RM, der Kriegszuschlag 5 RM.

Treffen bei einem Arbeitnehmer in einem Lohnzahlungszeitraum laufende Bezüge und sonstige, neben den laufenden Bezügen gewährte Bezüge im Sinn von § 35 UStDB (§ 35 der Zweiten UStDBD) zusammen, so sind beide Bezüge bei Entscheidung der Frage zusammenzurechnen, ob der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in diesem Lohnzahlungszeitraum die Freigrenze übersteigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat einen am Monatsersten vorauszahlbaren Arbeitslohn von 220 RM. Ein steuerfreier Betrag ist auf seiner Lohnsteuerkarte nicht bemerkt. Am 10. eines Kalendermonats erhält er ausnahmsweise eine Treuprämie von 25 RM. Der laufende Arbeitslohn und die Treuprämie übersteigen zusammen die Freigrenze von 234 RM. Der Arbeitgeber muß daher bei Auszahlung der Treuprämie den Kriegszuschlag einbehalten und gleichzeitig den Kriegszuschlag von dem laufenden Arbeitslohn für diesen Monat nachholen, wenn er ihn zunächst unterlassen hat. Der Kriegszuschlag ist dann in der Weise für diesen Monat zu berechnen, daß die Hälfte der auf den laufenden Arbeitslohn von 220 RM nach der Lohnsteuertabelle entfallenden Lohnsteuer und die Hälfte der sich für die Treuprämie nach § 35 UStDB (§ 35 der Zweiten UStDBD) ergebenden Lohnsteuer einbehalten wird.

Würde der laufende Arbeitslohn in dem vorstehenden Beispiel nicht im voraus, sondern nachträglich gezahlt werden, so würde unter Umständen bei Auszahlung der Treuprämie noch nicht genau feststehen, ob der laufende Arbeitslohn und die Treuprämie zusammen die Freigrenze übersteigen. Es ist in einem solchen Fall zulässig, den laufenden Arbeitslohn des letzten bereits abgeschlossenen Lohnzahlungszeitraums hilfsweise heranzuziehen, mit der Treuprämie zusammenzurechnen und dann zu prüfen, ob die Summe beider Beträge die Freigrenze übersteigt.

Das Zusammentreffen von laufendem Arbeitslohn und sonstigen, neben dem laufenden Arbeitslohn

gewährten Bezügen kann auch von Bedeutung sein bei Anwendung der Härtevorschrift des § 6 der Ersten EStDB, d. h. bei Prüfung der Frage, ob nach Abzug des Kriegszuschlags dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 RM monatlich usw. verbleibt. Hier ist der Kriegszuschlag von der Summe des laufenden Arbeitslohns und der sonstigen Bezüge abzuziehen, um den verbleibenden Mindestlohn zu ermitteln.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer in Steuergruppe II hat einen am Monatsersten vorauszahlbaren, laufenden Monatslohn von 230 RM. Er erhält am 15. eines Kalendermonats eine einmalige Treuprämie von 25 RM. Laufender Arbeitslohn und sonstiger Bezug übersteigen die Freigrenze von 234 RM ($230 + 25 = 255$ RM). Die Lohnsteuer von dem laufenden Bezug beträgt 17,68 RM, der Kriegszuschlag daher 8,84 RM. Die Lohnsteuer von der Treuprämie beträgt 14 v. H. von 25 RM = 3,50 RM, der Kriegszuschlag 1,75 RM. Insgesamt beträgt der Kriegszuschlag daher $8,84 + 1,75$ RM = 10,59 RM. Wird dieser Kriegszuschlag von der Summe des laufenden Monatslohns und der Treuprämie ($230 + 25 = 255$ Reichsmark) abgezogen, so wird die Freigrenze von 234 RM nicht unterschritten. Der Kriegszuschlag ist daher in voller Höhe zu erheben. Es wäre unrichtig, für die Anwendung der Härtevorschrift den Kriegszuschlag nur von dem laufenden Arbeitslohn abzuziehen. In diesem Fall würde sich in der Tat ergeben, daß die Freigrenze unterschritten ist ($230 - 10,59 = 219,41$ RM).

7. Lohnsteuerbescheinigung

Es ist zweckmäßig, den Kriegszuschlag nicht nur im Lohnkonto, in der Lohnsteueranmeldung und bei der Lohnsteuerabführung (§ 4 Absatz 3 der Ersten EStDB), sondern auch in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 UStDB, § 47 der Zweiten UStDBD) besonders zu bezeichnen.

Einkommensteuerveranlagung und Körperschaftsteuerveranlagung für 1938 im Verhältnis zum Sudetenland

Von Regierungsrat Dr. Steinweg, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Österreich,
3. Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Sudetenland,
4. Verluste aus dem Sudetenland im Jahr 1938,
5. Körperschaftsteuerveranlagung für 1938 im Verhältnis zum Sudetenland.

1. Einführung

Nach dem deutschen Einkommensteuerrecht fallen der Zeitraum, in dem das Einkommen erzielt wird (Bemessungszeitraum), und der Zeitraum, für den die Steuer veranlagt wird (Veranlagungszeitraum), zusammen. In diesem Jahr findet die Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 statt. Ihr liegt auch das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 zugrunde. Das gilt für das alte Reichsgebiet und für das ehemalige Land Österreich (Hinweis auf § 2 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1817, RGBl. I S. 1161).

Unders liegen die Dinge für 1938 in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten. Diese umfassen den Reichsgau Sudetenland und die Gebietsanteile, die in die Länder Preußen und Bayern und in

die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert worden sind (Hinweis auf das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, RGBl. I S. 745, RGBl. I S. 569). Ich spreche im folgenden der Einfachheit halber vom Sudetenland.

Nach § 2 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1837, RGBl. I S. 1178) ist das deutsche Einkommensteuergesetz im Sudetenland erst mal als Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1938 findet eine Einkommensteuerveranlagung nach den Vorschriften des Reichsrechts nicht statt.

Eine Veranlagung nach den reichsrechtlichen Vorschriften für das Kalenderjahr 1938 mußte unterbleiben, weil die Einkommensteuerpflichtigen im Sudeten-

land für diesen Veranlagungszeitraum sonst zu einemmal Einkommensteuer zu entrichten haben würden. Denn für das Kalenderjahr 1938 ist bereits nach dem tschecho-slowakischen Einkommensteuerrecht eine Bemessung (Veranlagung) erfolgt. Ihr lag das Einkommen des Kalenderjahrs 1937 zugrunde. Nach dem tschecho-slowakischen Recht fielen Bemessungszeitraum und Veranlagungszeitraum auseinander. Die letzte nach dem alten Recht erfolgte Bemessung (Veranlagung) erfolgte für das Kalenderjahr 1938 auf der Grundlage des Einkommens, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 erzielt hatte. Die erstmalige Veranlagung nach dem neuen Recht kann erst im Frühjahr 1940 für den Veranlagungszeitraum 1939 erfolgen. Ihr wird auch das Einkommen des Kalenderjahrs 1939 zugrunde liegen. Das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 ist einkommensteuerrechtlich bedeutungslos (Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1938 S 2300 — Sud 19 III, RStBl. 1939 S. 1).

Aus dieser abweichenden Regelung im Sudetenland ergeben sich bei der Veranlagung für 1938 Schwierigkeiten, soweit bei Steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Sudetenland und aus dem übrigen Reichsgebiet zusammentreffen. Diese Fälle sind nicht selten. Sie kommen insbesondere im ehemaligen Land Österreich vor, weil zwischen ihm und dem Sudetenland von früher her enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen.

Was von der Einkommensteuer gesagt ist, gilt in gleicher Weise von der Körperschaftsteuer (Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 11. April 1939, RStBl. I S. 802, RStBl. S. 628).

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 9. September 1939 S 2300 — Sud 109 III die Fragen geregelt, die sich bei einem Zusammentreffen von Einkünften aus dem Sudetenland und aus dem übrigen Reichsgebiet für das Kalenderjahr 1938 ergeben. Der Runderlaß wird im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden.

Wir behandeln zunächst die Einkommensteuerveranlagung für 1938. Wir unterscheiden dabei die Fälle, in denen Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Österreich aus dem Sudetenland Einkünfte bezogen haben (Hinweis auf Abschnitt 2) von den Fällen, in denen Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Sudetenland aus dem Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Österreich Einkünfte bezogen haben (Hinweis auf Abschnitt 3). Wie sollen Verluste aus dem Sudetenland im Kalenderjahr 1938 behandelt werden (Hinweis auf Abschnitt 4)? Die Regelung bei der Körperschaftsteuerveranlagung für 1938 bildet den Schluß (Hinweis auf Abschnitt 5).

2. Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Österreich

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1938 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Öster-

reich hatten, haben im Kalenderjahr 1938 Einkünfte aus dem Sudetenland bezogen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz in Dresden hat, besitzt in Reichenberg Grundbesitz. Er hat aus diesem Grundbesitz im Jahr 1938 Einkünfte bezogen.

Das Dresdner Finanzamt hat in den Jahren vor 1938 auf Grund des früheren deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Einkünfte aus dem Grundbesitz in Reichenberg nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Sie unterlagen der Einkommensteuer in Reichenberg.

Wie ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 zu verfahren?

Seit dem 21. November 1938 ist das Sudetenland Bestandteil des Deutschen Reichs. Das deutsch-tschecho-slowakische Doppelbesteuerungsabkommen ist damit hinfällig geworden. Trotzdem darf das Dresdner Finanzamt bei der Veranlagung für 1938 die Einkünfte aus dem Grundbesitz in Reichenberg nicht heranziehen, weil der Steuerpflichtige für diese Einkünfte sonst doppelt Einkommensteuer entrichten müßte (Hinweis auf Abschnitt 1). Der Runderlaß vom 9. September 1939 ordnet daher an, daß Einkünfte aus dem Sudetenland bei der Veranlagung für 1938 insoweit außer Ansatz bleiben, als sie bei Fortbestehen des deutsch-tschecho-slowakischen Doppelbesteuerungsabkommens der Einkommensteuer im Sudetenland unterlegen hätten.

Dasselbe gilt im ehemaligen Land Österreich im Verhältnis zum Sudetenland.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Wien hat in Karlsbad einen Gewerbebetrieb, der im Jahr 1938 mit Gewinn gearbeitet hat.

Vor 1938 sind Gewinne aus dem Karlsbader Gewerbebetrieb auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens, das zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-Slowakei bestand, in Wien zur Einkommensteuer nicht herangezogen worden.

Was soll mit dem Gewinn des Jahres 1938 geschehen?

Der Gewinn aus dem Karlsbader Gewerbebetrieb darf in Wien nicht herangezogen werden. Auch im ehemaligen Land Österreich müssen Einkünfte aus dem Sudetenland bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 insoweit außer Ansatz bleiben, als sie nach dem früheren deutsch-tschecho-slowakischen Abkommen der Einkommensteuer im Sudetenland unterlegen hätten.

Wie im alten Reichsgebiet ist also auch im früheren Land Österreich von dem früheren deutsch-tschecho-slowakischen Doppelbesteuerungsvertrag auszugehen. Der Vertrag zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei ist bereits durch den Anschluß Österreichs und durch die Einführung des Einkommensteuerrechts in diesem Gebiet insoweit hinfällig geworden. An seine Stelle ist die reichsrechtliche Regelung getreten, die im übrigen weitgehend mit dem früheren österreichisch-tschecho-slowakischen Vertrag übereinstimmt.

3. Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Sudetenland

Im Sudetenland findet eine Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1938 nach den reichsrechtlichen Vorschriften nicht statt. Die Steuerpflichtigen müßten für diesen Zeitraum sonst doppelt Einkommensteuer entrichten. Denn die Ver-

sonen, die im Kalenderjahr 1938 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sudetenland hatten, haben ihrer Einkommensteuerpflicht auf Grund der Bemessung (Veranlagung), die nach den früheren Vorschriften durchgeführt worden ist, bereits genügt (Hinweis auf Abschnitt 1).

Das gilt aber nicht für alle Einkünfte aus dem Altreichsgebiet und aus dem früheren Land Österreich.

Beispiel:

Ein Arzt in Marienbad besitzt in der Nähe von Linz einen Bauernhof. Er hat diesen Hof verpachtet. Seine Pachteinkünfte im Jahr 1938 haben 2000 RM betragen. In den früheren Jahren ist der Arzt mit den Pachteinkünften nicht in Marienbad, sondern in Linz zur Einkommensteuer herangezogen worden. Was soll mit den 2000 RM im Jahr 1938 geschehen?

Der Marienbader Arzt hat seiner Einkommensteuerpflicht für das Kalenderjahr 1938 hinsichtlich der Pachteinkünfte nicht genügt. Er muß daher insoweit noch zur Einkommensteuer herangezogen werden. Das geschieht dadurch, daß er mit seinen Pachteinkünften für das Kalenderjahr 1938 noch als beschränkt Steuerpflichtiger behandelt wird.

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1938 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sudetenland hatten, müssen mit ihren Einkünften aus dem alten Reichsgebiet und aus dem ehemaligen Land Österreich insoweit zur Einkommensteuer herangezogen werden, als sie ihrer Steuerpflicht nicht genügt haben. Der Runderlaß vom 9. September 1939 ordnet an, daß Einkünfte aus dem Gebiet des Altreichs oder des ehemaligen Landes Österreich für das Kalenderjahr 1938 insoweit zur Einkommensteuer herangezogen werden müssen, als sie nach dem früheren deutsch-tschecho-slowakischen Doppelbesteuerungsabkommen der Einkommensteuer in diesen Gebieten unterlegen hätten. Die Steuerpflichtigen sind insoweit noch als beschränkt Steuerpflichtige zu behandeln.

Wenn Steuerpflichtige mit dem Wohnsitz im Sudetenland ihrer Steuerpflicht für das Kalenderjahr 1938 auf Grund der nach den bisherigen Vorschriften durchgeführten Veranlagung nicht genügt haben, greift diese Regelung nicht Platz.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger ist am 1. November 1938 aus Leipzig nach Auffig verzogen und hat dort ein Geschäft eröffnet, das einen Gewinn für das Kalenderjahr 1938 erbracht hat. Außerdem hat der Steuerpflichtige im Jahr 1938 aus Grundbesitz in Leipzig Einkünfte gehabt.

Dieser Steuerpflichtige hat seiner Steuerpflicht im Sudetenland für das Kalenderjahr 1938 noch nicht genügt. Er muß nicht nur mit seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch mit seinem Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Umgekehrt kann die obige Regelung auf Steuerpflichtige Anwendung finden, obwohl sie im Jahr 1938 bereits einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im alten Reichsgebiet oder im ehemaligen Land Österreich hatten.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat am 1. November 1938 seinen Wohnsitz von Franzensbad nach Salzburg verlegt, wo er Grundstücke besitzt. Er hat aus dem Grundbesitz im Jahr

1938 Pachteinkünfte in Höhe von 2000 RM gehabt. Außerdem hat er Einkünfte aus der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft in Franzensbad bezogen.

Dieser Steuerpflichtige hat seiner Steuerpflicht für 1938 bis auf die 2000 RM Einkünfte aus dem Grundbesitz in Salzburg genügt. Er ist daher nur mit diesen Einkünften als beschränkt Steuerpflichtiger heranzuziehen (Hinweis auf den Runderlaß vom 24. Dezember 1938 S 2300 — End 19 III, RStBl. 1939 S. 1 A II).

Das Einkommensteuergesetz (§ 50) enthält für die Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger einige Sondervorschriften. Einzelne Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, die den Steuerpflichtigen begünstigen, sind bei ihnen nicht anwendbar, z. B. die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuerfähe bei außerordentlichen Einkünften). Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, ohne Rücksicht auf den Familienstand nach Spalte 5 der Einkommensteuertabelle (Spalte 4 der Einkommensteuertabelle des Einkommensteuergesetzes 1938). Sie beträgt aber mindestens 10 v. H. der Einkünfte (§ 50 Absatz 3 EStG).

Diese Bestimmungen müssen auch hier beachtet werden. Nachteile, die sich daraus ergeben können, werden im allgemeinen mehr als aufgehoben durch die Vorteile, die die Teilung der Einkünfte mit sich bringt. Wenn im Einzelfall, z. B. bei einem kinderreichen Steuerpflichtigen, eine außergewöhnliche Härte bleibt, kann im Billigkeitsweg geholfen werden.

4. Verluste aus dem Sudetenland im Jahr 1938

Wir sind bisher von dem Regelfall ausgegangen, daß im Sudetenland einkommensteuerlich positive Ergebnisse des Jahres 1938 vorliegen, daß z. B. Gewerbe und Grundbesitz einen Ertrag gebracht haben. Dieser Ertrag (Gewinn oder Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten) bleibt im übrigen Reichsgebiet bei der Veranlagung für 1938 insoweit außer Ansatz, als er nach dem früheren deutsch-tschecho-slowakischen Doppelbesteuerungsvertrag der Einkommensteuer im Sudetenland unterlegen hätte (Hinweis auf Abschnitt 2).

Wie ist zu entscheiden, wenn ein Verlust aus dem Sudetenland für 1938 vorliegt?

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Wien hat in Eger einen Gewerbebetrieb, der 1938 mit Verlust abgeschrieben hat. Der Pflichtige hat Einkünfte aus Grundbesitz in Wien gehabt.

B. Ein Steuerpflichtiger mit dem Wohnsitz in Eger hat dort einen Gewerbebetrieb, der für 1938 einen Verlust ausweist. Der Steuerpflichtige hat aus Grundbesitz in Wien im Jahr 1938 Einkünfte bezogen.

Können diese Verluste ausgeglichen werden? Nein! Wir sehen das deutsch-tschecho-slowakische Doppelbesteuerungsabkommen für das Kalenderjahr 1938 noch als bestehend an. Doppelbesteuerungsverträge bedeuten eine Aufteilung der Steuerquellen auf die beteiligten Staaten. Eine reinliche Scheidung der Steuerquellen führt aber auch dazu, daß Verluste aus dem einen Staat bei der Heranziehung zur Einkommensteuer in dem anderen Staat

nicht ausgeglichen werden können. Dadurch können Steuerpflichtige in einzelnen Fällen steuerlich benachteiligt werden. Im allgemeinen bringt aber die Aufteilung der Steuerquellen, insbesondere wegen Vermeidung der Progression den Pflichtigen wesentliche Vorteile (Hinweis auf RFG-Urteil vom 26. Juni 1935 VI A 414/35, RStBl. 1935 S. 1358).

Verluste aus dem Sudetenland im Kalenderjahr 1938 können daher bei der Veranlagung im übrigen Reichsgebiet nicht ausgeglichen werden. Nachteile, die sich dadurch ergeben, müssen von den Steuerpflichtigen im allgemeinen hingenommen werden. In einzelnen Fällen kann aber diese Regelung zu einer außergewöhnlichen Härte führen. Dabei ist hauptsächlich an die Fälle zu denken, in denen die Verluste im Sudetenland durch das Bekanntnis zum Deutschstum oder durch das Eintreten für das

Deutschtum entstanden sind. Der Runderlaß gibt die Möglichkeit, im Einzelfall, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt, im Billigkeitsweg zu helfen. Die Finanzämter werden zweckmäßig Anträge auf ein Entgegenkommen im Billigkeitsweg in Verbindung mit dem sudetendeutschen Finanzamt prüfen.

5. Körperschaftsteuerveranlagung für 1938 im Verhältnis zum Sudetenland

Der Runderlaß vom 9. September 1939 bestimmt abschließend, daß bei der Körperschaftsteuerveranlagung für 1938 entsprechend zu verfahren ist, wenn Einkünfte aus dem Sudetenland und aus dem übrigen Reichsgebiet zusammentreffen. An die Stelle des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts treten bei Körperschaftsteuerpflichtigen die Geschäftsleitung und der Sitz.

E i l d i e n s t = N a c h r i c h t e n

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Zahlungen an Bauern und Landwirte auf Grund von Abbauverträgen sind nicht Steuergutscheinfähig

Verträge, durch die Bauern und Landwirte einem Dritten Grundstücke gegen Entgelt mit dem Recht überlassen, Steine, Erden oder sonstige Substanzen aus diesen Grundstücken zu gewinnen, sind einkommensteuerrechtlich Pachtverträge. Die Einnahmen, die dem Pächter aus diesen Verträgen zufließen, sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Absatz 1 Ziffer 1 EStG). Die Pachteinkünfte sind § 21 Absatz 3 EStG gemäß den landwirtschaftlichen Einkünften zuzurechnen, wenn sie in einem landwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind. Bauern und Landwirte haben daher aus diesen Abbauverträgen keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie werden durch den Abschluß solcher Verträge nicht zu gewerblichen Unternehmern im Sinn des RFG. Die Pächter sind daher nicht berechtigt, das Pachtentgelt anteilig in Steuergutscheinen zu bezahlen.

2. Ausschluß der Annahme von Steuergutscheinen im stückelosen Verkehr

Gewerbliche Unternehmer, die für ihren Zahlungsverkehr in Geld ein Konto bei einem Kreditinstitut nicht unterhalten, sind nicht verpflichtet, Steuergutscheine im stückelosen Zahlungsverkehr anzunehmen. Wenn ein gewerblicher Unternehmer für seinen Zahlungsverkehr in Geld ein Bankkonto unterhält, so ist zu vermuten, daß er auch mit der stückelosen Überweisung von Steuergutscheinen an seine Bankverbindung einverstanden ist. Der Gläubiger hat jedoch das Recht, auch dann, wenn er ein Bankkonto für den Zahlungsverkehr unterhält, die Annahme von Steuergutscheinen im stückelosen Verkehr auszuschießen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an den Schuldner, die so zeitig erfolgen muß, daß sich der Schuldner bei der Zahlungsanweisung danach richten kann. Die Mitteilung muß spätestens bei Rechnungerteilung erfolgen, wenn die Erteilung einer Rechnung vereinbarungsgemäß oder nach kaufmännischer Übung der Zahlung vorangeht.

3. Skontoabzug bei Teilzahlungen

Ein vereinbarter Skontoabzug darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Gläubiger von der gesetzlichen Fälligkeitregelung des § 13 Absatz 1 der

RFG Gebrauch macht und die Bezahlung der Spitzenbeträge, die nach Teilzahlungsbeträgen durch 500 verbleiben, hinauschiebt (Hinweis auf Ziffer 7 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 32). Bei Teilzahlungen kann daher ein vereinbarter Skonto von den Beträgen gekürzt werden, die jeweils zur Auszahlung gelangen. Ist z. B. ein Rechnungsbetrag von 1700 RM in drei Teilbeträgen von 700 RM + 700 RM + 300 RM zu begleichen, so kann bei fristgerechter Zahlung bei dem ersten und dem zweiten Teilbetrag von je 500 RM und bei dem dritten Teilbetrag von 700 RM der vereinbarte Skontoabzug vorgenommen werden.

4. Zahlungen, die vereinbarungsgemäß teilweise in Geld und teilweise in Wechseln zu leisten sind

Das gesetzliche Wahlrecht des Schuldners, den Rechnungsbetrag anteilig in Steuergutscheinen zu bezahlen, wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Kaufpreis vereinbarungsgemäß teilweise in Geld und teilweise in Wechseln zu bezahlen ist. Die Bezahlung in Geld und Wechseln kann nicht als Teilzahlung angesehen werden, wenn nach den getroffenen Abreden der Geldbetrag gleichzeitig mit dem Wechsel auszuhandigen ist und die Wechselpfeifen vom Schuldner zu vergüten sind. (Hinweis auf Ziffer 2 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 34.)

Ist unter diesen Voraussetzungen z. B. für die Bezahlung eines Kraftwagens, dessen Kaufpreis sich auf 6000 RM stellt, vereinbart, daß 2000 RM in Geld und 4000 RM in Wechseln mit einer Laufzeit von drei Monaten zu begleichen sind, so ist der Schuldner berechtigt, 40 v. H. von 6000 RM = 2400 RM in Steuergutscheinen und 3600 RM in Wechseln zu bezahlen. Die Bezahlung in Steuergutscheinen steht grundsätzlich einer Bezahlung in Geld gleich.

Der Gläubiger kann nicht verlangen, daß der Schuldner nur 40 v. H. von 2000 RM = 800 RM in Steuergutscheinen, 1200 RM in Geld und 4000 RM in Wechseln bezahlt.

5. Nicht steuergutscheinfähige Finanzierungsgeschäfte beim Vertrieb von Gasgeräten und Elektrogeräten

Die Finanzierung erfolgt beim Verkauf von Gasgeräten und Elektrogeräten auf Teilzahlung oft in folgender Weise: Der Einzelhändler schließt zunächst mit seinen Kunden einen Kaufvertrag. Zur Finanzierung des Kaufgeschäfts wird das Gaswert oder

das Elektrizitätswerk dadurch eingeschaltet, daß der Einzelhändler an das Werk seine Forderung abtritt. Der gesamte Kaufpreis wird vom Werk an den Einzelhändler sofort bezahlt. Der Kunde entrichtet den Kaufpreis zuzüglich Zahlungsaufschlag in Raten an das Werk.

Das Werk ist nicht berechtigt, die Verpflichtungen, die sich aus den Finanzierungsverträgen gegenüber den Einzelhändlern ergeben, anteilig in Steuergutscheinen zu erfüllen. Die Lieferung erfolgt von dem Einzelhändler an den Kunden. Im Verhältnis vom Einzelhändler zum Werk handelt es sich, ebenso wie im Verhältnis vom Kunden zum Werk um Finanzierungsverträge, die nicht Steuergutscheinfähig und daher in Geld zu erfüllen sind.

6. Verminderung des Bestands an Reichsanleihen usw. bei Gesellschaftern von Personengesellschaften

Eine Verminderung des Bestands an Reichsanleihen usw., der sich im Privatbesitz von Gesellschaftern einer Personengesellschaft befindet, scharf für die Gesellschaft gegebene Bewertungsfreiheit nicht ein (§ 3 Absatz 6 Nr.). Die Überführung von solchen Anleihen aus dem Besitz einer Personengesellschaft in den Besitz ihrer Gesellschafter ist folgerichtig als eine Verminderung des Anleihebestands bei der Gesellschaft anzusehen, die im Bereich der Bewertungsfreiheit schädlich ist. Bus.

Reichssteuerrecht in der Freien Stadt Danzig

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1547, RSBl. 1939 S. 961) bildet die Freie Stadt Danzig mit Wirkung ab 1. September 1939 mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 3 des Wiedervereinigungsgesetzes gemäß bleibt das Recht, das im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gegolten hat, mit Ausnahme des Verfassungsrechts der Freien Stadt Danzig, bis auf weiteres in Kraft. Am 1. Januar 1940 tritt in der bisherigen Freien Stadt Danzig das gesamte Reichsrecht und preussisches Landesrecht in Kraft. Der zuständige Reichsminister kann aber im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preussisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Auch schon vor dem 1. Januar 1940 kann Reichsrecht und preussisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden. Es bedarf dazu einer Verordnung, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister erläßt.

Die bezeichnete Regelung gilt auch für das Gebiet des Reichssteuerrechts. Ob und in welchem Umfang von einer Einführung von Reichssteuerrecht vor dem 1. Januar 1940 Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht überblicken. O.

Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen

Durch das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745, RSBl. 1939 S. 569) sind bestimmte, im Gesetz namentlich bezeichnete Teile der mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten sudetendeutschen Gebiete in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliedert worden. Die Eingliederung ist mit Wirkung ab dem 15. April 1939 erfolgt.

§ 4 des bezeichneten Gesetzes gemäß tritt in den in die Ostmark eingegliederten Gebietsteilen das im Land Österreich bis zum 14. April 1939 in Kraft gesetzte Reichsrecht am 1. Juli 1939 in Kraft. Die zuständigen Reichsminister können aber im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmen, Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen und Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts, die am 14. April 1939 im Land Österreich noch bestanden haben, einführen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen am 23. Juni 1939 eine Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen erlassen. Die Verordnung ist im RSBl. 1939 S. 959 veröffentlicht.

§ 1 dieser Verordnung gemäß gelten die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen für die Zeit ab dem 1. Juli 1939 in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen insoweit, als sie bis zum 1. Juli 1939 in der Ostmark oder bis zum 14. April 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt worden sind.

Eine Sonderregelung ist für die Gewerbesteuer und die Wandergewerbesteuer getroffen. Hinsichtlich dieser Steuern gilt für die Zeit ab dem 1. April 1939 auch in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen die Zwölfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. April 1939 (RGBl. I S. 821, RSBl. 1939 S. 637). Demgemäß treten § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1939 gemäß die Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1817, RSBl. 1938 S. 1161) bis auf weiteres in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebieten noch nicht in Kraft. Das Gleiche gilt auch für das Biersteuergesetz und das Bürgersteuergesetz. Für das Kalenderjahr 1939 gelten daher auf dem Gebiet der Bürgersteuer in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen auch für die Zeit nach dem 15. April 1939 die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 69, RSBl. 1939 S. 183).

Soweit bei der Einführung in den sudetendeutschen Gebieten Vorschriften, die im übrigen Reichsgebiet gelten, geändert oder ergänzt worden sind, bleiben diese Änderungen oder Ergänzungen in den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen bis auf weiteres in Kraft. Die Außerkräftsetzung dieser Änderungen und Ergänzungen wird für die in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile durch Verwaltungsanordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt werden. O.

Reichsmark-Eröffnungsbilanz für Land- und Forstwirtschaft in der Ostmark und im Sudetenland

Am 2. August 1938 ist die Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Land Österreich (Umstellungsverordnung) ergangen (Hinweis auf RGBl. I S. 982, RSBl. S. 754). Nach dieser Verordnung müssen Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufstellen. Die besondere Bedeutung der Reichsmark-Eröffnungsbilanz besteht darin, daß sie den Beteiligten das Recht gibt, sich von den bisherigen Bindungen der Bilanzierung frei zu machen und eine vollkommene Neubewertung des Betriebsvermögens

vorzunehmen. Die Vermögensgegenstände dürfen nur nicht mit einem höheren Wert angesetzt werden, als ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). § 33 der Umstellungsverordnung bestimmt, daß die lediglich zahlenmäßigen Vermögensveränderungen, die sich bei der Aufstellung der Bilanz ergeben, eine Steuerpflicht nicht begründen.

Am 9. Februar 1939 ist die Verordnung über Reichsmarkteröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung) ergangen, die der Umstellungsverordnung im ehemaligen Land Österreich entspricht (Hinweis auf RGV. I S. 169 — RStBl. S. 289).

Buchführende Land- und Forstwirte in der Ostmark und im Sudetenland haben angeregt, die Wirksamkeit der Umstellungsverordnungen auf sie auszu dehnen. Sie fühlen sich gegenüber den buchführenden Gewerbetreibenden benachteiligt. Eine Neubewertung der bisher unterbewerteten Vermögensteile ohne steuerliche Nachteile sei ihnen unterzagt. Sie hätten daher auch nicht die Möglichkeit, von den neuen Werten in den kommenden Jahren Abschreibungen zu machen und damit, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, jährlich größere Beträge vom Ertrag abzusetzen, als es nach den bisherigen Bilanzen möglich ist. Sie dürften nur die rein rechnungsmäßige Umstellung von Schilling und tschecho-slowakischen Kronen auf Reichsmark vornehmen.

Der Reichsminister der Finanzen hat es abgelehnt, die steuerlichen Vergünstigungen der Umstellungsverordnung auf Land- und Forstwirte auszudehnen.

Die Umstellungsverordnung vom 2. August 1938 und 9. Februar 1939 sind nicht aus steuerlichen, sondern aus handelsrechtlichen Gründen ergangen. Die Bewertungsfreiheit anlässlich der Aufstellung der Reichsmarkteröffnungsbilanz soll insbesondere den handelsrechtlichen Grundsatz der Bilanzwahrheit verwirklichen. Die steuerlichen Bestimmungen sind nur eine Folge der handelsrechtlichen Maßnahmen. Sie sind ergangen, um deren Zweck — die Verwirklichung der Bilanzwahrheit — nicht zu beeinträchtigen. Daraus erklärt es sich, daß die Vergünstigungen auf die natürlichen und juristischen Personen beschränkt sind, die zur Aufstellung der Reichsmarkteröffnungsbilanz verpflichtet sind: auf buchführungspflichtige Kaufleute und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es geht nicht an, die Vergünstigungen der Umstellungsverordnungen auf Personen auszu dehnen, die im übrigen nicht unter die Verordnung fallen.

Der Ausdehnung der steuerlichen Vergünstigungen auf buchführende Land- und Forstwirte kommt keine große praktische Bedeutung zu. Die Zahl der buchführenden Land- und Forstwirte in der Ostmark und im Sudetenland ist gering. Die steuerlichen Vergünstigungen würden nur einigen wenigen Land- und Forstwirten zugute kommen. Die große Masse der nicht buchführenden Landwirte würde dadurch ihnen gegenüber schlechter gestellt. Aber auch bei den buchführenden Land- und Forstwirten würde der Bewertungs freiheit anlässlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht die Bedeutung zukommen, die sie bei Kaufleuten hat. Der Kreis der Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen gehören, ist bei ihnen viel kleiner als bei Vollkaufleuten. Außerdem treten Bewertungsfragen bei der Gewinnermittlung der Land- und Forstwirte zurück.

Aus diesen Gründen ist es nach der Entscheidung des Reichsministers der Finanzen nicht gerechtfertigt, die Vergünstigungen der Umstellungsverordnungen auf buchführende Land- und Forstwirte auszudehnen. Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in der Ostmark und im Sudetenland ist durch viele andere steuerliche Vergünstigungen genügend entsprochen. Stg.

Preussische Einbehaltungsbeträge bei der Einkommensteueranlagung

Der Reichsminister der Finanzen hat am 24. August 1939 einen Runderlaß S 2220 — 659 III herausgegeben, der sich mit der Behandlung der ausgezahlten preussischen Einbehaltungsbeträge bei der Einkommensteueranlagung befaßt. Der Runderlaß ist im Reichssteuerblatt S. 970 abgedruckt worden.

Auf Grund der preussischen Verordnung vom 8. Juni 1932 (Pr. GS S. 199) und des preussischen Gesetzes vom 26. März 1934 (Pr. GS S. 230) sind Beamten und Angestellten in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1935 bestimmte Hundertsätze ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge einbehalten worden. Die Hundertsätze waren für Ledige und für kinderlos Verheiratete höher als für Verheiratete mit Kindern; sie betragen für jene 5 v. H., für diese 2,5 v. H. Mit Wirkung vom 1. April 1934 wurden die Einbehaltungsbeträge auf 3,5 v. H. und 1 v. H. der ungeführten Dienst- und Versorgungsbezüge gesenkt.

Der Rechtsanspruch der Empfänger auf die einbehaltenen Beträge wurde nicht beseitigt. Die Einbehaltungsbeträge durften aber nur unter gewissen Voraussetzungen ausgezahlt werden. Bis dahin wurden sie nicht verzinst.

Im Lauf der Jahre wurde der Kreis derer, denen die Einbehaltungsbeträge ausgezahlt werden konnten, erweitert. Insbesondere durch die preussische Verordnung vom 20. Dezember 1937 (Pr. GS S. 173) und durch die preussische Verordnung vom 3. Oktober 1938 (Pr. GS S. 100) wurden die Einbehaltungsbestimmungen weiter gemildert. Die erste Verordnung regelte die Auszahlung der vom Witwengeld einbehaltenen Beträge und die Auszahlung an Kinderreiche. Nach der zweiten Verordnung konnten die einbehaltenen Beträge insbesondere an Kriegsbefähigte und Ruhestandsbeamte ausgezahlt werden.

Die Einbehaltungsbeträge werden einkommensteuerlich erst bei der Auszahlung erfaßt. Sie unterliegen dann der Lohnsteuer. Dabei wird für diese Bezüge nicht die Lohnsteuertabelle angewendet. Die Einbehaltungsbeträge werden als sonstige Bezüge (§ 35 Zweite UStDD und UStDB 1939) mit den im § 35 vorgesehenen Hundertsätzen versteuert.

Meinungsverschiedenheiten bestanden bisher in den Fällen, in denen die Empfänger § 46 Absatz 1 EStG gemäß veranlagt werden, weil das Einkommen den Betrag von 8000 RM übersteigt oder weil die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 RM betragen. Die Bezugsberechtigten vertreten den Standpunkt, es handele sich bei den ausgezahlten Beträgen um außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 EStG. Es seien Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 2 Ziffer 1 EStG). Die Finanzämter sind dieser Ansicht mit Recht nicht gefolgt. Nach ständiger Rechtsprechung und Verwaltungsübung fallen Gehaltsnachzahlungen in einem Dienstverhältnis nicht unter § 34 Absatz 2 Ziffer 1 EStG.

Die Einbehaltungsbeträge mußten daher ohne ausdrückliche Anweisung nach der Einkommensteuertabelle versteuert werden. Das konnte in vielen Fällen infolge des Stufentarifs zu großen Härten führen. Eine Sonderregelung bei der Veranlagung war geboten, weil die Betroffenen im Vergleich zu anderen Beamten und Angestellten durch die zinslose Einbehaltung zusätzlich belastet worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat daher durch den oben bezeichneten Erlaß auf Grund der §§ 13 und 131 AO angeordnet, daß die Einbehaltungsbeträge bei der Veranlagung auf Antrag mit 10 v. H. (bei Ledigen mit 12 v. H.) zu versteuern sind, wenn das für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Der Runderlaß gilt für alle Fälle der Veranlagung. Eine Mindesteinkommengrenze, wie sie z. B. § 34 EStG enthält, ist nicht vorgeschrieben.

Der Erlaß gilt erstmalig für die Einkommensteueranlagung für 1938. Ist diese Veranlagung bereits rechtskräftig geworden, so ist der Betrag, der nach der bezeichneten Regelung weniger zu zahlen wäre, auf Antrag zu erlassen.

Der Runderlaß geht auf die Frage der Mehrereinkommensteuer nicht ein. Das ist auch nicht erforderlich; denn der Runderlaß vom 29. April 1939 S 2801 — 21 III, RStBl. 1939 S. 681 hat bereits festgestellt, daß das Mehreinkommen aus der Nachzahlung einbehaltener Teile von Dienstbezügen der hier behandelten Art außer Ansatz bleibt.

Stg.

Totgeburten und Einkommensteuer

Für die Anwendung der neuen Steuergruppen bei der Einkommensteuer ist es von großer Bedeutung, ob „ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist“ oder ob „die Ehefrau ein Kind geboren hat“ (§§ 32 und 39 EStG 1939). Steuerpflichtige sind oft der Meinung, daß ein Kind im Sinn dieser Vorschrift auch dann „geboren“ und „aus der Ehe hervorgegangen“ ist, wenn es nicht lebend geboren worden ist. Auch in der Literatur ist gelegentlich diese Auffassung vertreten worden.

Diese Auffassung ist aber abzulehnen. Die amtliche Auffassung ergibt sich aus Abschnitt E II Ziffer 1 Absatz 1 der Veranlagungsrichtlinien für 1937 und aus Abschnitt V Ziffer 4 Absatz 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der Fassung vom 10. Februar 1938. Dort ist bestimmt, daß Kinder im Sinn der erwähnten Vorschriften aus einer Ehe nur hervorgegangen („geboren“) sind, wenn sie lebend zur Welt gekommen sind, selbst wenn sie nur kurze Zeit gelebt haben. Totgeborene Kinder kommen dagegen nicht in Betracht. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Kind lebend zur Welt gekommen ist, so ist die Eintragung im Geburtenregister maßgebend. Die Anordnungen in den Veranlagungsrichtlinien 1937 und den Lohnsteuerrichtlinien sind an sich zu den §§ 32 und 39 EStG 1938 ergangen. Sie beziehen sich aber unverändert auch auf die §§ 32 und 39 EStG 1939.

Mit der gleichen Frage hatte sich der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 27. Juli 1939 IV 249/39 S zu befassen. Der Reichsfinanzhof tritt den Anordnungen in den Veranlagungsrichtlinien und den Lohnsteuerrichtlinien ausdrücklich bei und billigt die Anwendung dieser Grundsätze bei der Einordnung in die durch das EStG 1939 neu geschaffenen Steuergruppen. Damit ist eine viele Steuerpflichtige bewegende Frage auch oberstrichterlich entschieden. Oe.—

Gutachtenerstattung durch Universitätskliniken als lohnsteuerpflichtige Tätigkeit

Die Kliniken der deutschen Universitäten werden oft um die Erstattung ärztlicher Gutachten aus den verschiedensten Anlässen ersucht. Die Gutachten werden als Gutachten der Klinik erstattet und in der Regel von dem Leiter der Klinik unterzeichnet. Für die Erstattung der Gutachten werden Gebühren gefordert, die grundsätzlich den Ärzten zustehen, die das Gutachten abgefaßt haben. Das sind meist Assistenzärzte der Klinik. Die Gebühren werden überwiegend zunächst an die Kliniken gezahlt und von diesen an die Assistenzärzte weitergeleitet.

Es war strittig geworden, ob die gutachtlich tätigen Ärzte hinsichtlich der empfangenen Gebühren lohnsteuerpflichtig sind oder nicht. Der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 3. August 1939 IV 83/39 die Frage bejaht. An sich könne die Gutachtertätigkeit durch die Assistenten einer Klinik auch freiberuflich, d. h. selbständig ausgeübt werden, z. B. dann, wenn die Assistenzärzte selbst um ein Gutachten angegangen werden und dem Ersuchen entsprechen. Anders liege es aber, wenn das Universitätsinstitut als solches um die Erstattung eines Gutachtens ersucht werde, die Institutleitung das Gutachten einem Assistenzarzt zur Bearbeitung übergebe und dann das Gutachten, vom Institutsleiter unterschrieben, als Gutachten des Instituts hinausgehe. Der Assistenzarzt erhalte nur deshalb den Bearbeitungsauftrag, weil er zum Institut gehöre und in dessen Organismus eingegliedert sei. Die Gutachtertätigkeit trage daher das Merkmal der Nichtselbständigkeit auch dann, wenn der Assistenzarzt befugt sei, diese Gutachtertätigkeit abzulehnen. Auch wenn der Institutsleiter selbst das Gutachten im Namen des Instituts erstatte, sei dies nicht der Tätigkeit gleichzustellen, die der Institutsleiter in seiner mit der Klinik verbundenen Privatstation ausübe.

Unterbleibt der Lohnsteuerabzug, so haftet für die unterbliebene Lohnsteuer die Universität als Arbeitgeberin, gleichgültig, ob etwa das Universitätsrentamt oder die Uni-

versitätsklinik den Steuerabzug unterlassen hat. Die Bestimmung im § 49 Absatz 1 Satz 2 EStG 1939, wonach die öffentliche Kasse bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers hat, dient in der Hauptsache der technischen Durchführung des Lohnsteuerabzugs. Durch diese Vorschrift wird nichts daran geändert, daß nicht die Kasse, sondern ihr Träger (die öffentliche Körperschaft) der eigentliche Arbeitgeber ist. Oe.—

Altersunterstützungen für Ärzte

Die von den Zahnärztekammern laufend gewährten Altersunterstützungen sind, auch wenn es sich dabei um freiwillige Zahlungen handelt, als wiederkehrende Bezüge § 22 Ziffer 1e EStG gemäß bei den Empfängern grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, weil die Zahnärztekammern als solche nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Im Einzelfall können aber die Unterstützungen steuerfrei sein, wenn sie als Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden (Hinweis auf § 3 Ziffer 12 EStG). Hilfsbedürftigkeit ist § 18 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes gemäß bei Personen gegeben, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist regelmäßig im einzelnen Fall zu prüfen.

Die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährten Bezüge können aber nur dann als steuerfrei behandelt werden, wenn sie den Betrag nicht übersteigen, der zur Abwendung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist. Bei laufenden Bezügen wird das im allgemeinen etwa der Betrag sein, den der Empfänger nach den Rücksichten der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung erhalten würde.

Werden die laufenden Unterstützungen von einer besonderen Versorgungseinrichtung gezahlt, die von der Zahnärztekammer völlig getrennt ist, so fällt die Steuerfreiheit in jedem Fall fort, weil es sich dann nicht mehr um Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinn des § 3 Ziffer 12 EStG handelt. O.

Urkundensteuer bei Vollmachten Einberufener

Der Reichsminister der Finanzen hat die Urkundensteuer zu Vollmachten erlassen, die aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse von den zu militärischen Dienstleistungen Einberufenen ausgestellt werden. Gdl.

Internationale Doppelbesteuerung

Auf dem X. Kongreß der Internationalen Handelskammer in Kopenhagen wurde u. a. im Steuerausgleich auch die internationale Doppelbesteuerung behandelt. Es wurde festgestellt, daß seit dem Berliner Kongreß der Internationalen Handelskammer vom Jahr 1937 fünfzehn neue Abkommen zur Vermeidung oder Beschränkung der Doppelbesteuerung abgeschlossen worden seien. Gegenwärtig befinden sich 270 derartige Abkommen in Kraft. Der Beitrag der Internationalen Handelskammer auf diesem Gebiet sei beträchtlich. Sie solle ihre Tätigkeit fortsetzen und vor allem ausführlich statistische Angaben über die Lasten sammeln, die Handel und Industrie infolge ungeredfertigter zweifacher Besteuerung ihres Einkommens zu tragen haben. Hieran knüpfte sich ein reger Meinungsaustausch. Als Deutscher Vertreter nahm an der Sitzung Rechtsanwält Dr. Fritz Kopppe, Berlin, teil. In einer anderen Gruppen-sitzung, die juristische Fragen behandelte, wurde die Rechtslage ausländischer Gesellschaften erörtert. Die Sitzung prüfte den Wortlaut des von der Internationalen Handelskammer aufgestellten Musterabkommens, das den Zweck hat, den ausländischen Gesellschaften eine möglichst freie und gleichbleibende Rechtsstellung zu sichern. Dr. F. K.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheine. Die Kurse sind unberändert geblieben. Stand vom 18. September 1939: Steuergutscheine I: 97,60; Steuergutscheine II: Juni-fälligkeiten 94 7/8, Juli-fälligkeiten 94 3/8, August-fälligkeiten 94, September-fälligkeiten 94, Oktober-fälligkeiten 93 1/2.

Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609). Die Kriegswirtschaftsverordnung enthält Maßnahmen auf finanzpolitischem, wirtschaftspolitischem und sozialpolitischem Gebiet, die die Fortführung eines geordneten Wirtschaftslebens im Krieg gewährleisten.

Im Abschnitt I der Verordnung wird kriegsschädliches Verhalten unter Strafe gestellt. Kriegsschädlich handelt, wer Rohstoffe und lebenswichtige Erzeugnisse vernichtet, beiseite schafft oder zurückbehält und dadurch böswillig die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung gefährdet.

Im Abschnitt II der Verordnung sind die Kriegsteuern behandelt (Hinweis auf die Aufsätze in der Nummer 36 der DStZ). Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 50 vom Hundert der Einkommensteuer. Der Kriegszuschlag darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens ausmachen. Außer dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird ein Kriegszuschlag auf wichtige Verbrauchsgüter erhoben. Betroffen werden Bier, Tabakwaren, Brauntweinerzeugnisse und Schaumwein. Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechnigte Organisationen leisten dem Reich einen Kriegsbeitrag. Sie überlassen dem Reich einen Teil ihrer Einnahmen aus Steuern, Umlagen und Beiträgen.

Abschnitt III der Verordnung behandelt die Kriegslöhne. Der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit haben die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen anzupassen. Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind nicht mehr zu zahlen. Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Höhe von Löhnen und Gehältern ist unter Strafe gestellt.

Im Abschnitt IV der Verordnung sind die Kriegspreise behandelt. Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. Erhebliche Preisenkungen werden angeordnet. Neben anderen Preisenkungen ist bestimmt, daß die Ersparnisse an Lohnkosten, die infolge der Vorschriften über die Kriegslöhne erzielt werden, sich restlos in einer Senkung der Preise auswirken müssen.

Die Preisenkungen erleichtern die Finanzierung des Krieges, da sie in erster Linie dem Staat als dem wichtigsten Auftraggeber der Kriegswirtschaft zugute kommen werden.

Zollerleichterungen für den Warenverkehr mit Danzig. Zoll und Umsatzausgleichsteuer werden von Waren nicht mehr erhoben, die aus dem freien Verkehr des Gebiets der bisher Freien Stadt Danzig in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden. Waren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, sind bei der Ausfuhr nach Danzig vom Ausfuhrzoll befreit.

Einführung der Reichsmarkwährung in Ost-Oberschlesien. Gesetzliches Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet ist neben der Reichsmark bis auf weiteres der Zloty. Ein Zloty ist gleich 50 Reichspfennig.

Vierjahresplan

Brauntweinmonopol in der Ostmark. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben am 20. August 1939 eine Verordnung zur Einführung

des Gesetzes über das Brauntweinmonopol in der Ostmark erlassen. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Nr. 146 vom 26. August 1939 veröffentlicht und tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Treibstoffversorgung für die Landwirtschaft. Der Reichswirtschaftsminister hat die Versorgung der Landwirtschaft mit zollverbilligtem Treibstoff sichergestellt. Die Treibstoffhändler haben Anweisung erhalten, den Bedarf der Landwirtschaft voll zu decken.

Berlängerung der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die Geltungsdauer der Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 18. November 1934 (RGBl. I S. 1190) bis zum 31. Dezember 1940 verlängert (RGBl. I S. 1441).

Stapelraub eines Walfängers. Auf der Schichau-Werft in Danzig ist das für die Margarine-Verkaufsunion, Berlin, erbaute Walfangschiff „Unitas 10“ vom Stapel gelaufen. Das Walfangschiff wird der Jägerflotte des Deutschen Jangmuttereschiffes „Unitas“ zur Verfügung gestellt.

Industrie

Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft. Der Reichswirtschaftsminister kann Unternehmungen zur Durchführung bestimmter Gemeinschaftsaufgaben auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zusammenschließen (Gemeinschaftswerke). Er kann die Rechtsstellung des Gemeinschaftswerkes und die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder regeln. Dem einzelnen Mitglied kann eine Betätigung vorübergehend oder auf die Dauer untersagt werden. Es kann zum Zweck eines billigen Ausgleichs eine Entschädigung erhalten. Die Aufbringung der Entschädigung kann den anderen Mitgliedern des Gemeinschaftswerkes auferlegt werden (Hinweis auf die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939, RGBl. I S. 1621).

Die Verordnung gibt der Staatsführung die Möglichkeit, alle Kräfte der Deutschen Wirtschaft auf das Ziel höchster Leistungsfähigkeit zusammenzufassen.

Kohlenförderung Oberschlesiens im ersten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung in Tonnen:

	Förderung	Absatz
Januar 1939	2 347 972	2 477 668
Februar 1939	2 208 377	2 350 842
März 1939	2 569 289	2 641 690.

Die Belegschaft der ober-schlesischen Gruben betrug Ende März 1939 51 137 Gefolgschaftsmitglieder.

Fahrradindustrie im ersten Halbjahr 1939. Die Ausfuhr von Fahrrädern nach dem Ausland hat von Januar bis Juni 1939 96 600 Stück zu 3 850 000 Reichsmark betragen. Die größten Abnehmer waren die Mandstaaten und Südamerika.

Internationale Tabakbesprechungen. In Bremen finden vom 25. bis 30. September 1939 internationale Tabakbesprechungen statt. Das Ausland hat große Beteiligungen zugesagt. Besprochen werden alle Gebiete um den Tabak.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Zum Schutz der Danziger Wirtschaft war es notwendig, einen unregelmäßigen Abfluß von Waren, insbesondere von Rohstoffen und Halbfabrikaten, in das andere Reichsgebiet zu verhindern. Deshalb dürfen nach der Verordnung

über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1620) natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Danzigs und des Protektorats Böhmen und Mähren haben, diejenigen Waren, die durch Befanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger bestimmt werden, in Danzig weder erwerben noch in das andere Reichsgebiet verbringen. Die zuständige Reichsstelle

kann durch schriftliche Genehmigung Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Eisenbahnfahrten für Bulgarien und Rumänien. Die Rheinwerft Walsum der Gutehoffnungshütte hat für Bulgarien eine neuartige Flußeisenbahnfähre fertiggestellt. Diese Flußeisenbahnfähre kann auf drei Eisenbahngleisen fünfzehn Waggons von je dreißig Tonnen fassen. Eine zweite Flußschiff-Fähre ist für Rumänien bestimmt.

Bevölkerungsbewegung in den Deutschen Großstädten im ersten Halbjahr 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich das folgende Bild:

	Eheschließungen	Lebendgeborene ¹⁾		Gestorbene ¹⁾		Sterbefälle ¹⁾ an:		
		insgesamt	dabon unehelich	insgesamt	dabon unter 1 Jahr alt	Tuberkulose	Herzkrankheiten	Lungenentzündung
Altes Reichsgebiet								
Juni 1939	19 610	30 413	3 028	20 125	1 792	1 128	3 147	1 489
Juni 1938	21 884	28 284	2 584	18 945	1 658	1 166	2 840	1 379
Erstes Halbjahr 1939	110 615	186 912	17 812	142 516	11 606	7 302	22 367	12 983
Erstes Halbjahr 1938	104 661	175 319	16 127	128 255	10 637	7 238	19 500	10 392
Auf 1 000 Einwohner und aufs Jahr berechnet								
Juni 1939	11,4	17,1	1,7	11,3	5,9	0,64	1,77	0,83
Juni 1938	12,4	16,1	1,5	10,8	5,9	0,66	1,62	0,78
Juni 1937	9,4	15,5	1,5	10,4	5,7	0,72	1,44	0,60
Erstes Halbjahr 1939	10,3	17,5	1,7	13,3	6,2	0,68	2,09	1,21
Erstes Halbjahr 1938	9,9	16,5	1,5	12,1	6,1	0,68	1,84	0,98
Erstes Halbjahr 1937	9,1	15,8	1,5	12,2	6,7	0,78	1,79	0,96
Ostmark (Wien, Graz, Linz)								
Juni 1939	3 628	2 718	316	2 575	131	204	504	168
Erstes Halbjahr 1939	24 769	16 285	2 225	20 038	917	1 466	4 059	1 935
Auf 1 000 Einwohner und aufs Jahr berechnet								
Juni 1939	18,5	13,9	1,6	13,2	4,8	1,04	2,58	0,86
Erstes Halbjahr 1939	21,0	13,8	1,9	17,0	5,6	1,24	3,44	1,64

¹⁾ Ohne Ortsfremde. — ²⁾ Auf 100 in der Berichtszeit Lebendgeborene berechnet.

Verkehr und Veranstaltungen

Verbot privater Benutzung von Kraftfahrzeugen. Kraftfahrzeuge (auch Kleinkraftträder) dürfen mit Wirkung vom 20. September 1939 nicht mehr benutzt werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur die privaten Kraftfahrzeuge weiterbenutzt werden, die hierfür besonders gekennzeichnet sind. Beordnete oder freigestellte Kraftfahrzeuge werden ohne weiteres gekennzeichnet. Andere Kraftfahrzeuge werden nur dann gekennzeichnet, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenutzung durch die zuständige Kreispolizeibehörde anerkannt wird. Die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erfolgt durch jede Zulassungsstelle.

Ergebnis der Leipziger Herbstmesse. Die außenpolitische Spannung ist naturgemäß an der diesjährigen Leipziger Herbstmesse nicht spurlos vorübergegangen. Die Abschlüsse waren jedoch befriedigend. Es sind viele Zulandaufträge für die bevorstehende Winter- und Weihnachtsaison getätigt worden, insbesondere in solchen Artikeln, die nicht der Bezugspflicht unterliegen, wie Glaswaren, Porzellanwaren, Hausgeräte, Küchengeräte, Edelmetallwaren, Schmuckwaren und Kunstgewerbliche Artikel.

Paketdienst nach dem Ausland. Pakete nach dem Ausland sind von sofort an nur noch zulässig nach Albanien,

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Iran über U.S.S.R., Island, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei, Ungarn, Union Sozial. Sowjet-Republiken und Vatikanstadt, außerdem nach dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Arbeit und Soziales

Einfaß-Wehrmachtgebührengesetz. Durch Gesetz vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) sind Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einfaß einheitlich geregelt worden.

Befreiung vom Aufgebot bei Angehörigen der Wehrmacht. Der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1540) gemäß kann der Standesbeamte Befreiung vom Aufgebot erteilen, wenn ein Verlobter der Wehrmacht angehört oder nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist. Die Befreiung darf nur erteilt werden, nachdem die Verlobten dem Standesbeamten glaubhaft gemacht haben, daß Ehehindernisse nicht vorliegen.

Fortsetzung des „WS“ auf der vorletzten Umschlagseite!